

d) Antrag des Herrn Dr. Heinrich Schöningh-Münster i. W. (für die Arbeitsgemeinschaft der Sortimenten des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler):

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Ostermesse 1922 möge beschließen, dem § 7 der Verkaufsordnung folgende Fassung zu geben:

„Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 35% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden, sofern nicht Sonderverträge mit wissenschaftlichen Verlegern dem entgegenstehen.“

e) Antrag der Herren Richard Quelle-Leipzig und Otto Voigtländer-Leipzig:

1. Die Hauptversammlung nimmt davon Kenntnis, daß die Wirtschaftskonferenz vom 5./6. April 1922 die weitere Erhebung von Zuschlägen seitens des Sortiments für notwendig und zulässig erkannt hat, soweit nicht, wie beim wissenschaftlichen Verlag, besondere Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern getroffen sind, und solange, als die Entwicklung der Bücherpreise diejenige der allgemeinen Kaufkraft der Mark im Inland noch nicht eingeholt hat.
2. Die Hauptversammlung wolle sich dieser Erklärung der Wirtschaftskonferenz anschließen und zur Wiederherstellung einheitlicher Verkaufspreise die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses billigen, der die Festsetzung der Sortimentszuschläge hinsichtlich der Höhe und ihres Geltungsbereiches vierteljährlich auf Antrag von Sortimentsorganisationen vornimmt. Der Ausschuß soll aus 5 Verlegern und 5 Sortimentern bestehen und unter Vorsitz eines Mitgliedes des Vorstands des Börsenvereins tagen. Die Wahl der Verlegermitglieder erfolgt alljährlich zu Kantate von denjenigen in Leipzig anwesenden Verlegern, die die freiwillige Verlegererklärung nach Punkt 3 unterzeichnet haben. Die Wahl der Sortimentermglieder erfolgt jeweilig von den örtlichen Sortimentsorganisationen, die den Schutz eines territorialen Sortimentszuschlages von den Verlegern, die die freiwillige Verlegererklärung nach Punkt 3 unterzeichnet haben, begehren.
3. Die Hauptversammlung wolle den Vorstand des Börsenvereins ersuchen, eine freiwillige Verlegererklärung auszuarbeiten und von den Verlegern herbeizuziehen. Durch diese Erklärung sollen diejenigen Verleger, die sie abgeben, gehalten werden, den Schutz der Satzung, Verkehrs- und Verkaufsordnung gegen Unter- und Ueberschiebung der Ladenpreise sinngemäß auch auf den Schutz dieser durch den Ausschuß vereinbarten Sortimentszuschläge auszudehnen. Die Verleger, die solche Erklärung abgeben, sollen aber auch weiter berechtigt sein, zu ihren Ladenpreisen unter gleichzeitiger Berechnung von Porto, bzw. Fracht und von Verpackungsgebühren zu liefern.

## 9. Neuwahlen:

### I. In den Vorstand und in die Ausschüsse des Börsenvereins:

Es sind zu wählen:

Vorstand: Der Zweite Schriftführer an Stelle des Herrn Otto Paetsch-Königsberg, der Erste Schatzmeister an Stelle des Herrn Hans Voldmar-Leipzig.

Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Dr. Walter Kohlhammer-Stuttgart und Wilhelm Hermann-Bremen.

Wahl-Ausschuß: Vier Mitglieder an Stelle der Herren Max Kretschmann-Magdeburg, Georg Krehenberg-Berlin, Georg Meiseburger-Leipzig und Kommerzienrat Carl Schöpping-München.

Verwaltungs-Ausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Leopold Hagemann-Leipzig, Karl W. Hiersemann-Leipzig und Rudolf Linnemann-Leipzig.

### II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei:

Es sind elf Mitglieder des Börsenvereins zu wählen.

Mitglieder der vom Vorstände des Börsenvereins als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen ihre Stimmen auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten; am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimmen übertragen. Die Vollmachten müssen lt. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Wahlausschuß ausgefertigt, also durch die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine beglaubigt sein (vgl. Börsenblatt Nr. 66 vom 18. März 1922).

Die für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen, Eintrittskarten, Ausweisarten zur Stimmvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel, sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend, den 13. Mai 1922, nachmittags von ½3 Uhr bis ½4 Uhr (sonst am Sonntag Kantate vormittags von 9 bis 9 Uhr) im Sitzungszimmer Portal III 1. Obergeschoß vom Wahlausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Geschäftsstelle spätestens am Tage vor der Hauptversammlung zugesandt.

In das alljährlich auszugebende Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen auswärtigen Mitglieder aufgenommen, welche spätestens bis Donnerstag, den 4. Mai 1922 mittels besonderen Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, daß sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sein und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis wird im Börsenblatt vom Donnerstag, dem 11. Mai 1922 veröffentlicht. Sonderdrucke stehen vom Freitag, dem 12. Mai, vormittags 9 Uhr an in der Geschäftsstelle zur Verfügung der Mitglieder.

Von einem erneuten Abdruck der zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 gehörenden Anlagen I bis III wird Abstand genommen; es wird auf die im Börsenbl. Nr. 100 vom 29. April 1922 erfolgte vollständige Veröffentlichung hingewiesen.

Leipzig, den 28. April 1922.

## Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.  
Max Röder.

Paul Schumann.  
Otto Paetsch.

Hans Voldmar.  
Ernst Reinhardt.